



Übungen im Erbrecht FS 2022

Fall 1: «Zu guter Letzt» (Erbgang, nachlasssichernde Massnahmen und Erbteilung)

Prof. Dr. iur. Walter Boente

(auf Grundlage der Fälle und Lösungen von Prof. Peter Breitschmid)

Fälle

1. Das Fabrikgrundstück (Teilung)

E war 1981 ohne Testament verstorben und hat S und T hinterlassen. Wesentlichstes Nachlassaktivum im Wert von mehreren Millionen Franken. bildet ein praktisch ertragsloses ehemaliges Fabrikgrundstück (heute als Lager vermietet) mit Einfamilienhaus, das in der Industrie- und Dienstleistungszone gelegen und vom Dienstleistungszentrum einer Grossbank umgeben ist, welche am Grundstück der seit über dreissig Jahren bestehenden Erbengemeinschaft S/T Interesse bekundet. S bewohnte während dieser Zeit das Einfamilienhaus, während T für eigene Bedürfnisse eine auf dem Areal lastende Hypothek aufgenommen hat. T drängt nunmehr – mit Rücksicht auf weitere eigene wirtschaftliche Bedürfnisse, aus Angst vor fallenden Grundstückpreisen und zwecks Auflösung der Erbengemeinschaft – auf raschen Verkauf an die Grossbank. S widersetzt sich dem, wünscht weiterhin im Einfamilienhaus zu verbleiben und hält jedenfalls den Zeitpunkt für einen Verkauf als denkbar ungünstig; er wäre allenfalls zu Realteilung bereit. T erhebt Teilungsklage.

1. *Auf welche Bestimmungen berufen sich (a) T, (b) S?*
2. *Beurteilen Sie die Aussichten der Teilungsklage (a) grundsätzlich, (b) bezüglich Verkauf/Realteilung.*

2. Drei Töchter (Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis?)

Am 4. Januar 2012 starb in Luzern U. Seine gesetzlichen Erben sind, A, B und C. U hinterliess eine eigenhändige letztwillige Verfügung mit folgenden relevanten Bestimmungen:

„Meine Tochter A hat mich seit dem Hinschied meiner lieben Frau in hingebungsvoller Weise betreut und meinen Haushalt geführt (...)

Ich verfüge deshalb, dass meiner Tochter A in der Erbteilung folgende Sachen zugewiesen werden:

1. Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern, die ihr vor allem als Wohnung dienen soll. Die Liegenschaft ist meiner Tochter in der Erbschaft zum Ertragswert anzurechnen, den ich auf CHF 100'000 bestimme.
2. Alle in Emmen auf meinen Namen im Grundbuch eingetragenen Liegenschaften zum Ertragswert.
3. ...“

Die Liegenschaft an der Dorfstrasse 33 in Luzern hat einen Verkehrswert von CHF 700'000. In der Erbmasse befanden sich noch zwei weitere Liegenschaften. B und C wollten betreffend diesen nur unter sich durch Los entscheiden, welche Liegenschaft jeder von ihnen zufallen soll. A verlangte, die im Testament vorgesehene Losziehung sei unter allen drei Erbinnen durchzuführen und so über das Schicksal der verbleibenden Liegenschaften zu entscheiden. *Nehmen Sie Stellung dazu (Pflichtteile sind nicht verletzt und müssen nicht berücksichtigt werden).*

3. Das „Gemsli“ (Teilungsvorschrift)

Die Eheleute P und A betrieben das Restaurant „Gemsli“. Von 1980 an überliessen sie die Führung des Restaurants ihrer Tochter E, wohnten aber weiterhin dort. P starb am 6. Mai 2000 und A am 20. Januar 2002. Erben der beiden Ehegatten sind die Kinder E, G und I. Das „Gemsli“ wird seit dem Tod weiterhin von E betrieben. 1985 hatten die Ehegatten einen Erbvertrag abgeschlossen, in welchem sie unter anderem das „Gemsli“ zu einem Anrechnungswert von CHF 400'000 ihrer Tochter E zuwiesen. Als sich die Erben nach dem Tod der Eheleute nicht über die Teilung einigen konnten, erhoben G und I gegenüber E die Teilungsklage, mit der sie unter anderem verlangten, E seien die seit dem Jahre 1980 nicht bezahlten Pachtzinsen aus dem Betrieb des Restaurants „Gemsli“ als Vorbezug anzurechnen. Der Verkehrswert des „Gemsli“ beträgt CHF 500'000.

- 1) Beurteilen Sie die erbvertragliche Zuweisung des „Gemsli“.
- 2) Welchen Betrag muss E für welche Zeitdauer verzinsen?

4. Das Erbschaftsinventar

Am 2. Februar 1989 starb an seinem Wohnsitz in St. Moritz der italienische Staatsangehörige A. Er hinterliess den Sohn R und die Ehefrau P. Auf Begehren der Witwe ordnete das Kreisamt Oberengadin am 20. Juli 1989 im Sinne von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB die Aufnahme eines Sicherungsinventars über den Nachlass des Verstorbenen an und beauftragte damit Notar X in St. Moritz. Da der Notar nicht alle gewünschten Informationen erhielt, erliess das Kreisamt Oberengadin am 18. November 1991 Verfügungen, mit denen es die F. Treuhandgesellschaft und vier weitere Personen anwies, Auskunft zu erteilen. Wesentlichster Inhalt der Verfügungen war die Anweisung, dem Kreisamt Oberengadin umfassend Auskunft über Vermögenswerte des Nachlasses von A zu geben sowie sämtliche Auskünfte über Vermögenstransaktionen, wie zum Beispiel Veräusserungen, Schenkungen, Erbvorbezüge und dgl., die vor oder nach dem Tode des A vorgenommen wurden und die mit dem Erbgang im Zusammenhang stehen oder möglicherweise stehen könnten, zu erteilen. *Die Treuhandgesellschaft F gelangt mit der Frage an Sie, ob sie tatsächlich allen (Informations-) Forderungen der Verfügung nachkommen müsse?*

5. Öffentliches Inventar I

Im Februar 2000 verstarb in Genf der Bankier X. Er hinterliess als Erben seine Ehefrau und 2 Töchter. Nach dem Steuerinventar vom 7. Oktober 2000 betrug das Nettonachlassvermögen rund CHF 5 Mio. Am 19. November 2000 stellte die zuständige Behörde die Erbbescheinigungen aus. Am 19. August 2004 ersuchten die Erbinnen die zuständige Behörde, es sei ihnen analog zu Art. 576 ZGB eine neue Frist anzusetzen, um ein öffentliches Inventar gemäss Art. 580 ZGB zu verlangen. Ihren Antrag begründeten sie damit, dass der Erblasser unbeschränkt haftender Teilhaber der betriebenen Kollektivgesellschaft BX war, die sich nun in Liquidation und Nachlassstundung befinde. Sie argumentierten weiter, dass beim Tod von X für sie kein Anlass bestanden hätte, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Die Einmischung in die Erbschaft i.S.v. Art. 571 Abs. 2 ZGB sei als irrtümlich zu betrachten. Art. 576 ZGB sei analog anzuwenden. *Wie wird die zuständige Behörde entscheiden?*

6. Öffentliches Inventar II

V verkauft K mit öffentlich beurkundetem Vertrag ein Grundstück zum Preis von CHF 2 Mio. Neben der Übernahme von Grundpfandschulden hatte K anlässlich der Vertragsbeurkundung eine Anzahlung von CHF 100'000 zu leisten. Den Restkaufpreis sollte er bei der Eigentumsübertragung in bar bezahlen. Bevor es jedoch dazu kommen konnte, starb K. Über seinen Nachlass wurde das öffentliche Inventar aufgenommen. Dabei versäumte es V, seinen Anspruch auf Bezahlung des (Rest-)Kaufpreises anzumelden. Im Inventar wurde dementsprechend nur die Anzahlung von CHF 100'000 zuzüglich Zinsen zugunsten des Nachlasses vermerkt. Der Kaufvertrag lag dem mit der Inventaraufnahme betrauten Notariat jedoch vor. W, die Alleinerbin des K, erklärte die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar. Sie verlangte daraufhin von V die Eigentumsübertragung des Grundstückes gemäss Kaufvertrag, was V jedoch ablehnte. *Zu Recht?*



Übungen im Erbrecht FS 2022, Fall 2 – RA Dr. Philip R. Bornhauser, LL.M. (Berkeley)

Modul Privatrecht II (Obligationenrecht BT, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)

Themenkreis Erbfolge: Was regelt das Gesetz? Was kann der Erblasser bestimmen?

Rosa Huber ist am 18. April 1933 in Horgen (Zürich) geboren. Sie war nie verheiratet und hatte auch keine eigenen Kinder. Ihre einzige Schwester Dora ist am 14. Mai 2010 verstorben. Dora lebte mit ihrem Ehemann, Heinz Müller, und ihrem gemeinsamen Sohn Christof Müller, der am 10. Oktober 1966 geboren wurde, in Zürich. Rosa pflegte mit ihrer Cousine Franziska Gysel einen regen Kontakt, bis diese der Liebe wegen in den Kanton Aargau zog. Rosa versuchte vergeblich Franziska davon zu überzeugen, wieder nach Zürich umzuziehen. Christof hatte einen guten Draht zu Rosa, aber in den letzten vier Jahren hatte er keinen Kontakt mehr mit ihr, da sie dement war und in einer Pflegeeinrichtung lebte.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 18. August 2021 erfuhr Christof Müller am 7. September 2021, dass Rosa am 4. Juli 2021 verstorben ist, und es wurde ihm das folgende (handschriftliche) Testament eröffnet:

«TESTAMENT

Ich, Rosa Huber, geboren am 18. April 1933, in Zürich, Bürgerin von Horgen, wünsche, dass mein Vermögen wie folgt verteilt wird:

- 1. an meine Schwester, Dora Müller, Pechstrasse 12, 8051 Zürich: 40%*
- 2. an meine Cousine, Franziska Gysel, Hausweg 3, 5400 Baden: 20%*
15% erhält sie zusätzlich, wenn sie in die schöne Stadt Zürich umzieht,
- 3. an meine Freundin, Maya Landfrau, Altersweg 12, 8037 Zürich: 5%*
- 4. an meine Freundin, Lisa Schacher, Gutstrasse 85, 8047 Zürich: 5%*
- 5. an meine Nachbarin, Gerda Truttmann, Stadtstrasse 3, 8002 Zürich: 5%*

Die restlichen 10% sind an folgende Institutionen zu überweisen:

- Zürcher Zoo*
- Pro Infirmis, Zürich*
- Kinder-Spitex, Zürich*
- Krebsliga*

Den Schmuck vermache ich meiner Freundin Maya.

Dies ist meine letztwillige Verfügung.

Rosa Huber, Stadtstrasse 3, Zürich, 1. Mai 1994»

Christof Müller kommt am 11. September 2021 in Ihre Anwaltskanzlei und bittet Sie, ihn rechtlich zu beraten. Was machen Sie als Anwalt von Christof?



Dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich entnehmen Sie, dass Gerda Truttmann bereits 2009 verstorben ist. Nach Rücksprache mit Christof Müller haben Sie alle im Testament genannten Personen angeschrieben. Kurz Zeit später erhalten Sie von Lisa Schacher ihren Brief zurück und sie hat darauf handschriftlich vermerkt: *"Lassen Sie mich in Ruhe! Diese Kuh war nicht meine Freundin und will auch nichts von ihr! Habe ich aber schon dem Bezirksgericht geschrieben, L. Schacher"*

Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung? Was macht das Bezirksgericht Zürich?

Christof Müller erinnert sich, dass seine Tante ihm einmal stolz erzählt hat, dass sie anfangs 2003 ein ehemaliges Rennpferd namens Excalibur gekauft habe. Sie habe einen grossartigen Platz für Excalibur auf dem Reiterhof von Jürg Meier gefunden. Als sich Christof bei Jürg Meier meldet, erfährt er, dass Excalibur trächtig ist. Am 9. September 2021 wirft Excalibur ein gesundes Fohlen. Am 12. September 2021 wird Excalibur zum ersten Mal wieder auf die Weide gelassen und vom Blitz getroffen, was zum sofortigen Tod von Excalibur führt.

Anfangs Oktober 2021 kommt Christof erneut zu Ihnen, weil sich der 31-jährige Matthias erstmals bei ihm gemeldet hat. Matthias arbeitet als Pferdebetreuer auf dem Hof von Jürg Meier und kehrte gerade von einer neunmonatigen Weltreise zurück. Matthias ist gar nicht erfreut über die Situation und verlangt Schadenersatz für Excalibur (Wert: Fr. 50'000) von Christof. Zudem will Matthias auch noch das Fohlen haben. Matthias zeigt Christof den handschriftlichen Brief von Rosa. Darin heisst es:

"Lieber Matthias! Mein Pferd Excalibur ist für mich zu sportlich, aber es freut mich sehr, wie Du Dich um Excalibur kümmerst. Ihr passt gut zusammen – wenn ich einmal sterbe, dann ist es mein Wille, dass Du Excalibur bekommst. Pass also gut auf Excalibur und dieses Schreiben auf! Rosa Huber, Zürich, 10. November 2003"

Wie ist die Rechtslage?

Aufgrund der Erfahrungen, die Christof mit dem Erbfall seiner Tante Rosa gemacht hat, will er alles besser regeln. Er schliesst mit seiner Frau Martha im Dezember 2021 einen Ehevertrag ab. Sie vereinbaren, dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zukommen soll. Am 4. Januar 2022 verfassten die Ehegatten Müller je ein handschriftliches Testament und setzten für den Fall ihres eigenen Vorversterbens ihre beiden gemeinsamen Kinder, Thomas (23) und Lukas (21), auf den Pflichtteil und wiesen die frei verfügbare Quote dem jeweils überlebenden Ehegatten zu. Christof verstirbt am 17. März 2022 bei einem Unfall und hinterlässt einzig seine Ehefrau und die beiden Kinder.

Thomas und Lukas gelangen ans Gericht und verlangen neben der Aufhebung der väterlichen Verfügung von Todes wegen die Feststellung des Nachlasses sowie die sich daraus ergebende Teilung der Erbschaft.

Wie entscheidet das Gericht?



Übungen im Erbrecht FS 2022 – Fall 3

Fürsorgepflicht des Erblassers? – Isabels Erbe

Die wohlhabende Isabel (I) verliebt sich im Frühling 2012 in den vermögenslosen Künstler Bernard (B). Die beiden heiraten sechs Monate später. Bernard bringt die neunjährige Tochter Cindy (C) mit in die Ehe, deren Mutter bei ihrer Geburt verstorben ist. Isabel adoptiert Cindy auf Bitten von Bernard im Jahr 2019.

Im Frühling 2015 kommt Leonardo (L), gemeinsamer Sohn von Isabel und Bernard, auf die Welt. Zwar führen Isabel und Bernard eine sehr glückliche Ehe. Allerdings kann Cindy, obwohl sie die Zustimmung zur Adoption gegeben hat, Isabel nie recht akzeptieren, was sie dieser auch zeigt. Cindy und ihre Adoptivmutter streiten oft, dabei sagt Cindy mehrmals, dass sie Isabel „als Mutter ablehne“ und sie und ihren kleinen Bruder Leonardo „hasse“. Sie weigert sich zudem konsequent, auf ihren kleinen Bruder aufzupassen, weshalb Isabel und Bernard regelmässig einen Babysitter anstellen müssen, wenn sie abends ausgehen möchten. Cindy beendet 2022 ihre Lehre als Fotografin.

Isabel ist ein grosszügiger Mensch und hat insbesondere ein grosses Herz für Tiere. Sie spendet im Jahr 2021 CHF 100'000.- an eine Stiftung für Tiere in Not.

Im März 2022 stirbt Isabel bei einem Autounfall. Sie hinterlässt das folgende handgeschriebene Testament:

Mein letzter Wille: Ich, Isabel, vermache meinem leiblichen Sohn Leonardo und meinem Mann Bernard je die Hälfte meines Vermögens. Meine Adoptivtochter Cindy soll nichts erhalten, weil ich sie nie adoptieren wollte und sie sich sowohl mir als auch meinem Sohn gegenüber schlecht verhalten hat. Zürich, den 17.12.2020, Unterschrift.

Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind noch CHF 1'500'000.- vorhanden.

Frage: Was kann Cindy tun, um einen Anteil an Isabels Nachlass zu erhalten?

Bitte skizzieren Sie die Lösung auch nach dem ab 1.1.2023 geltenden Recht.

Übungen im Erbrecht FS 2022 – Fall 4

Güterrechtliche Auseinandersetzung

I. Sachverhalt

Markus und Julia haben sich während des Studiums kennengelernt und haben noch während ihrer Zeit an der Uni am 28. März 2008 geheiratet. An einen Ehevertrag denkt in diesem Moment niemand.

Julia hat bereits während des Studiums mit einem Kommilitonen ein Start-up gegründet, wobei Julia selbst zu 50% an dieser Unternehmung beteiligt ist. Markus, aus gutem Hause kommend, interessiert sich während des Studiums nicht für unternehmerische Tätigkeiten und kümmert sich lieber um das Mehrfamilienhaus in Davos, das er von seinen Eltern geerbt hat, und die schönen Seiten des Lebens in den Bündner Bergen.

Nach dem Abschluss des Studiums im Jahr 2012 hat der vormalige Kommilitone von Julia kein Interesse mehr an der gemeinsamen Unternehmung und möchte seine 50%, ausmachend einen Wert von CHF 200'000 veräussern. Da sich die Unternehmung in den letzten Jahren prächtig entwickelt hat, erwirbt Julia die 50% Tranche aus angespartem Dividendeneinkommen, das sie aus der Unternehmung generiert hat.

Markus ist wirtschaftlich weniger erfolgreich und fokussiert schon gar nicht aufs Sparen. Vielmehr geniesst er das Leben in vollen Zügen. Als im Jahr 2015 grössere Investitionen betreffend sein Mehrfamilienhaus anstehen, besteht seinerseits ein nicht unerheblicher Liquiditätsengpass. Obwohl die Liegenschaft 2015 einen Wert von CHF 3.5 Mio. aufweist, verfügt Markus nicht über die notwendige Liquidität, um die Renovationskosten im Umfang von CHF 500'000 zu stemmen. Julia springt ein und leistet die Investition aus erspartem Dividendeneinkommen.

- Variante 1: Markus nimmt für die Finanzierung der Investition eine Hypothek bei einer Bank auf.
- Variante 2: Julia gewährt Markus ein Darlehen in der Höhe der Hypothek, wobei vereinbart wird, dass das Darlehen gemäss den Vorschriften der ESTV zu verzinsen ist.

Während Markus für die notwendigen Investitionen in die Liegenschaft keine Mittel aufbringen konnte oder wollte, gönnt er sich im Jahr 2017 aus den Mieterträgen der Liegenschaft in Davos eine Patek Philippe Uhr für CHF 200'000.

Im Lauf der Zeit wird die unterschiedliche Auffassung zur Lebensführung zu einem grösseren Problem und es kommt häufig zu Streitigkeiten. Julia und Markus trennen sich nach den Sommerferien 2018.

Um über die Trennung hinwegzukommen, gönnt sich Markus ein neues Motorrad, das er nach der Trennung im Herbst 2018 für CHF 30'000 kauft. In der Folge reicht Julia im Herbst 2020 die Scheidung ein.

Zum Zeitpunkt der Scheidung verfügt Julia nach wie vor über die Beteiligung an ihrer Unternehmung, wobei diese mittlerweile einen Wert von CHF 800'000 hat.

- Variante: Was gilt, wenn Julia die Unternehmung nach dem Einreichen der Scheidung vernachlässigt und die Gesellschaft während des Scheidungsverfahrens laufend an Wert verliert?

Zusätzlich verfügt sie über ein Bar- und Wertschriftenvermögen von CHF 1 Mio.

- Variante: Was gilt, wenn Julia nicht über ein Barvermögen von CHF 1 Mio. verfügt, sondern diese CHF 1 Mio. als nicht ausbezahlte Gewinne in ihrer Unternehmung zurückbehält?

Markus ist zum Zeitpunkt der Scheidung nach wie vor Eigentümer der Liegenschaft in Davos, welche einen Wert von CHF 5 Mio. aufweist. Das Motorrad und die Uhr haben sich im Wert nicht verändert. Sein übriges Bar- und Wertschriftenvermögen in der Höhe von CHF 200'000 hat er vor dem Einreichen der Scheidung verjubelt, da er auf keinen Fall etwas mit Julia teilen möchte.

Das Scheidungsverfahren zieht sich in die Länge. Julia, nach wie vor wütend über Markus' ausschweifenden Lebenswandel, tut es ihm nun gleich und gönnt sich im Frühjahr 2021 einen Sportwagen für CHF 200'000. Im Sommer 2021, das Scheidungsverfahren ist immer noch nicht abgeschlossen, ist Markus mit seinem Motorrad in einen Verkehrsunfall involviert und seine geliebte Maschine erleidet einen Totalschaden. Julia ergeht es nicht besser. Der Sportwagen fällt ebenfalls im Sommer 2021 einem Garagenbrand zum Opfer.

Zusätzlich erhält Julia noch unerfreuliche Post vom Steueramt. Für das Steuerjahr 2020 macht die Behörde eine Steuerforderung von CHF 60'000 geltend.

II. Aufgabe

Nehmen Sie die vollständige güterrechtliche Auseinandersetzung vor. Prüfen Sie alle rechtlich relevanten Aspekte, auch wenn Sie ihr Vorliegen im Ergebnis verneinen.

Fall 5

Gesetzliche Gleichbehandlung?

(Ausgleichung: Art. 626 ff. ZGB)

Donald Reich, verwitwet, hinterlässt bei seinem Tod zwei Kinder, Simone und Urs, sowie fünf Enkel, nämlich die drei Kinder seiner Tochter Simone sowie die beiden Kinder (Katja und Kai) seines vor vier Jahren bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Sohns Ludwig. Sein Nettonachlass beläuft sich im Zeitpunkt seines Todes auf CHF 2'100'000.

Als vor acht Jahren die Ehefrau von Donald Reich starb, zog dieser aus der ehelichen Wohnung in Männedorf in eine kleinere Mietwohnung in Küsnacht und schenkte die Wohnung in Männedorf seiner Tochter Simone. Simone wohnt seither gemeinsam mit ihren Kindern und ihrem Ehemann in der Wohnung in Männedorf. Der Verkehrswert dieser Wohnung belief sich im Zeitpunkt der Schenkung auf CHF 900'000, im Zeitpunkt des Ablebens hat die Wohnung einen Verkehrswert von CHF 1'200'000 (bei der Erbteilung ist der Wert um CHF 200'000 gestiegen).

Als Ludwig vor sechs Jahren ein Restaurant kaufte, finanzierte Donald Reich den gesamten Umbau dieses Restaurants (Kosten: CHF 600'000). Ludwig führte dieses Restaurant bis zu seinem Tod.

Vor zwei Jahren kaufte Donald Reich seinem jüngsten Sohn Urs ein Rennpferd zum Preis von CHF 300'000 und erfüllte ihm damit einen Bubentraum (der Wert des Rennpferdes ist bis heute unverändert).

Donald Reich beabsichtigte, seinen Enkeln jeweils zu deren 20. Geburtstag CHF 150'000 zu schenken. Bis zu seinem Tod hatten die beiden älteren Kinder von Simone (vor drei Jahren und vor sechs Jahren) sowie Katja (vor sieben Jahren) das 20. Altersjahr erreicht und den Betrag erhalten. Die zwei jüngsten Enkel sind im Zeitpunkt des Ablebens von Donald Reich noch nicht 20jährig.

Frage 1

Wer erbt wie viel, sofern Donald Reich weder eine Verfügung von Todes wegen errichtet noch irgendetwas mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen angeordnet hat?

Frage 2

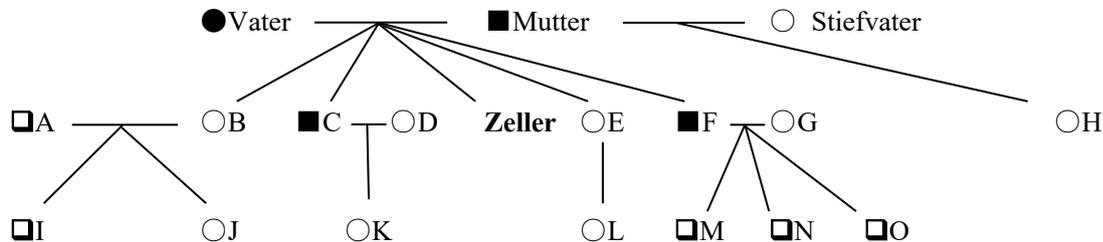
Donald Reich hält in einem maschinengeschriebenen Dokument fest, dass seine Kinder keine Zuwendungen, die er ihnen zu Lebzeiten gemacht hat und die er ihnen in Zukunft machen werde, auszugleichen haben. Dieses Dokument ist am Ende unterzeichnet und datiert. Ändert dieses Dokument etwas an der Erbteilung?

Frage 3

Wie sähe die Erbteilung aus, wenn Donald Reich zwar weder eine Verfügung von Todes wegen errichtet noch mit Bezug auf die erbrechtliche Behandlung der lebzeitigen Zuwendungen etwas angeordnet hat, seine Ehegattin aber noch leben würde?

Zellers Erbe

Zeller stirbt am 1. Januar 2021. Seine Verwandtschaft sieht wie folgt aus:



Legende: □ = ♀, lebend; ■ = ♀, tot; ○ = ♂, lebend; ● = ♂, tot

1. **Wer erbt wie viel bei der Intestaterbfolge? Geben Sie bitte die Anteile mit Brüchen an. Gibt es Pflichtteile?**

2. Gleich nach dem Tod Zellers zeigt sich, dass **a)** das Dach eines seiner Häuser dringend repariert werden muss, um einen Schaden der Wohnung zu verhindern und dass **b)** bei einer leerstehenden Wohnung der unterschriftsreife Mietvertrag, den Zeller vor seinem Tod noch abschliessen wollte, der Unterzeichnung harrt. **Wer ist dafür zuständig?**

3. Unmittelbar nach dem Tod Zellers taucht ein formgültiges Testament auf, das I, J, K, L, M, N, O als Erben zu gleichen Teilen einsetzt und Tanner zum Willensvollstrecker ernannt, der dieses Amt am 1. März 2021 annimmt. Zeller hat im Testament zur Verteilung seines Erbes, das aus drei Häusern und wenig Bargeld besteht, nichts angeordnet. Die Erben können sich über die Verteilung der Häuser und des Geldes nicht einigen. Die Erben sind sich nur darüber einig, dass G, der in einem der Häuser lebt, dieses für Fr. 500'000 erhalten soll und der Erlös daraus sofort an die sieben Erben ausbezahlt werden soll. Tanner ist dagegen, weil er sich sicher ist, dass er bei einer Veräusserung an einen Dritten einen um Fr. 50'000 höheren Betrag erzielen könnte. **Was muss Tanner tun?**

4. G kauft das Haus wie vorgesehen. Am 1. Juli 2021 tritt Tanner in Verhandlungen mit Alder, der Interesse an einem der beiden übrigen Häuser hat. Erbe K ist damit gar nicht einverstanden, weil er den vorgesehenen Preis als zu niedrig erachtet. **Was kann K tun?**

5. Auch das zweite Haus kann veräussert und der Erlös mitsamt dem übrigen Geld in Minne verteilt werden. Jetzt haben die drei Erben M, N, O eine Idee. Sie wollen das dritte Haus gemeinsam als Restaurant führen und die übrigen vier Erben dafür endgültig entschädigen. Die sieben Erben sind sich darüber ausnahmsweise mal einig, unterzeichnen ein entsprechendes Dokument, zahlen die Ausgleichssumme und setzen Tanner darüber in Kenntnis. Am nächsten Tag erfahren sie, dass Tanner trotzdem mit einem Interessenten über den Verkauf des Hauses weiterverhandelt und sind alarmiert. **Was können die Erben tun?**

6. Die Erben können ihre Vereinbarung durchsetzen. Nach einem Monat zeigt sich aufgrund des ärztlichen Attests für alle Erben überraschend, dass die Liegenschaft die Erben M, N und O wegen eines Sporenbefalls krank gemacht hat. Sie mussten das Restaurant für Fr. 7'000 sanieren und Arztkosten in der Höhe von Fr. 700 tragen. Dies alles haben sie den anderen Erben jeweils sofort mitgeteilt und verlangt, dass sie dafür einstehen. **Welche Möglichkeiten haben M, N und O?**



Universität Zürich: Übungen im Erbrecht FS 2022

Fälle 7a und 7b: Güterrecht I: Ordentlicher Güterstand (Modifikation der Vorschlagszuweisung) / Vertragliche Güterstände

1 Fall 7a: "Vater will nicht mehr"

1.1 Sachverhalt

Maurice Odier, ein vermögender Unternehmer, heiratet im Alter von 65 Jahren ein zweites Mal. Mit seiner Ehefrau vereinbart er die Gütertrennung. Aus erster Ehe hat er zwei erwachsene Kinder, mit welchen er sich kurz nach seiner Heirat massiv zerstreitet. Das Zerwürfnis lässt sich nicht mehr kitten. Vater Odier findet die Aussichten wenig berauschend, dass seine Kinder dereinst noch stattlich von ihm erben sollen. Er fragt Sie um Rat, wie er deren Ansprüche unter Wahrung der Pflichtteile so weit wie möglich kürzen kann.

Das Vermögen von Maurice Odier beläuft sich auf rund CHF 12 Mio. Seine Ehefrau besitzt praktisch nichts.

1.2 Fragen

- 1: Berechnen sie die güter- und erbrechtlichen Ansprüche der Kinder und Ehegattin, wenn der Status Quo beibehalten würde.
- 2: Was schlagen Sie Maurice Odier vor? Welche planerischen Möglichkeiten (auch güterrechtliche) existieren, um die Erbansprüche der Kinder zu kürzen?

2 Fall 7b: Ehepaar Nielsen

2.1 Sachverhalt

Das Ehepaar Sara und Lars Nielsen (beide 50-jährig) hat zwei gemeinsame Kinder, Hanna und Reto (12 und 16 Jahre alt). Sara ist schwer krank und wird die nächsten Weihnachten nach Einschätzung ihrer Ärzte nicht erleben. Das Ehepaar Nielsen sucht Sie auf, weil es informiert werden möchte, wer nach dem Ableben von Sara welche vermögensrechtlichen Ansprüche hat und was man gegebenenfalls noch zeitig regeln kann. Ein Ehevertrag oder letztwillige Verfügungen existieren nicht. Gemeinsamer Wunsch des Ehepaars ist es, dass der überlebende Ehemann nach dem Ableben der Ehefrau bestmöglich begünstigt wird und er die Kinder nicht auszahlen muss. Die Kinder sollen erst erben, wenn der zweite Elternteil verstorben ist.



Der Grossteil des ehelichen Vermögens ist in der ehelichen Liegenschaft am Zürichberg investiert (Verkehrswert: CHF 2,2 Mio., belastet mit einer Hypothek von CHF 1,6 Mio.). Das Eigenkapital von CHF 600'000 hat Lars zu $\frac{5}{6}$ aus seinem Arbeitserwerb (Ersparnisse) und zu $\frac{1}{6}$ aus einer Erbschaft aufgebracht. Daneben existiert ein Bankkonto mit einem Guthaben von CHF 130'000, ein Wertschriftendepot im Wert von CHF 90'000 sowie ein Säule 3a-Bankkonto mit einem Saldo von CHF 80'000. Die beiden Konti und das Depot lauten auf den Ehemann und wurden aus dessen Arbeitserwerb finanziert. Bei seiner Pensionskasse hat Lars ein Guthaben von CHF 700'000 (derzeitiges Austrittsguthaben). Die Ehefrau besitzt ein Lohnkonto mit einem Guthaben von CHF 40'000. Weiteres nennenswertes Vermögen ist nicht vorhanden.

2.2 Fragen

- 1: Zeigen Sie dem Ehepaar Nielsen in einem ersten Schritt auf, welches die gesetzlichen Ansprüche aller Beteiligten bei Ableben von Sara wären, wenn man nichts vorkehren würde (Vornahme einer güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung gemäss dispositiver gesetzlicher Regelung).
- 2: Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um das Planungsziel des Ehepaars Nielsen zu erreichen? Beschreiben Sie diese Möglichkeiten und die erforderlichen rechtlichen Instrumente (Ehevertrag, Erbvertrag, Testament). Wo liegen die wesentlichen Unterschiede der planerischen Möglichkeiten?
- 3: Auf welche möglichen künftigen Szenarien müssen Sie Ihre Klientschaft als umsichtige(r) Berater/in (beider Ehegatten) hinweisen und wie kann diesen begegnet werden (Stichwort "vermögensmässiger Schutz der Kinder")?
- 4: Formulieren Sie in kurzen Sätzen einen Ehevertrag, der Ihre Planung umsetzt. Wie, in welcher Form und wo können die Ehegatten Nielsen einen solchen Ehevertrag abschliessen?

Sandra Spirig
Rechtsanwältin LL.M.
Fachanwältin SAV Erbrecht

THOUVENIN rechtsanwälte
Klausstrasse 33
8008 Zürich
Tel. 044 421 45 45
s.spirig@thouvenin.com